

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

Neue Vorgaben für Direktvergaben im ÖPNV

Das OLG München konkretisiert für den Stadtverkehr Lindau die Anforderungen für Inhouse-Vergaben im ÖPNV und lässt die Direktvergabe zu (Beschluss vom 22.06.2011- Verg 6/11). Die Vergabekammer Südbayern hatte den Verkehrsvertrag mit dem Stadtverkehr Lindau für unwirksam erklärt. Anders als diese hielt der Senat den Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 1370/2007 für eröffnet.

Wie bereits das OLG Düsseldorf geht er von deren Geltung bereits seit dem 03.12.2009 und der Spezialität der Verordnung für jegliche Inhouse-Vergaben im ÖPNV aus. Die Inhouse-Direktvergabe scheiterte nur an Art. 5 Abs. 2 lit. e) der Verordnung. Danach muss das Verkehrsunternehmen den überwiegenden Teil der Dienstleistung selbst erbringen. Nach dem OLG München muss sich der Auftragnehmer vor Aufnahme des Auftrages hierzu vertraglich verpflichten. Eine interne Anweisung und die nachträgliche Vertragsanpassung reichen nicht aus. Unter dieser Prämisse sei jedoch eine Inhouse-Vergabe denkbar, da in Bayern keine nationale Norm für den ÖPNV Wettbewerb vorschreibe.

Rechtssicherheit im ÖPNV - Direktvergaben in NRW wieder möglich

In Nordrhein-Westfalen wird das ÖPNV-Gesetz geändert, um Direkt-



Dr. Ute Jasper



Dr. Kristina Neven-Daroussis



Dr. Daniel Soudry

HEUKING KÖHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

vergaben zu ermöglichen. Der Landtag verabschiedete das Gesetz am 30.06.2011. Grundsätzlich erlaubt die VO (EG) Nr. 1370/2007 nach Art. 5 der Verordnung, dass Aufgabenträger im ÖPNV auch Personenverkehrsdienste direkt an interne Betreiber vergeben, wenn nationales Recht nicht entgegensteht. Der Vergabesenaat des OLG Düsseldorf hatte am 02.03.2011 entschieden, dass in Nordrhein-Westfalen § 2 Abs. 10 ÖPNVG NRW Direktvergaben von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen verbietet.

§ 2 Abs. 10 ÖPNVG NRW lautet nun: „Unter Berücksichtigung der Verkehrsnachfrage und zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit ist allen Verkehrsunternehmen des ÖPNV die Möglichkeit einzuräumen, zu vergleichbaren Bedingungen an der Ausgestaltung des ÖPNV beteiligt zu werden. Hiervon unberührt bleibt das Recht der zuständigen Behörden, Direktvergaben nach Art. 5 Abs. 2 - 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 vorzunehmen.“

Neues Tariftreue- und Vergabegesetz in NRW

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat am 07.06.2011 ein neues Tariftreue- und Vergabegesetz beschlossen. Öffentliche Aufträge dürfen danach nur noch an Firmen vergeben werden, die einen Mindestlohn an ihre Beschäftigten zahlen.

Für den Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs werden künftig repräsentative Tarifverträge gelten. Alle Bieter, die sich in Nordrhein-Westfalen um Verkehrsdienstleistungen bemühen, müssen diese beachten“, sagte Wirtschaftsminister Voigtberger.

Unternehmen müssen in Zukunft außerdem auch soziale Kriterien einhalten und Maßnahmen zur Frauenförderung beachten. Ökologische Kriterien wie Umweltschutz und Energieeffizienz sollen bei der Auftragsvergabe ebenfalls eine verstärkte Rolle spielen. Schließlich setzt das Gesetz die Vorgaben der EU-Kommission zu Aufträgen um, die zwar unterhalb der Schwellenwerte liegen, aber Binnenmarktrelevanz haben. Die Landesregierung wird den Gesetzentwurf voraussichtlich am 20.07.2011 in den Landtag einbringen. Das letzte Tariftreuegesetz in Nordrhein-Westfalen war 2006 von der schwarz-gelben Landesregierung abgeschafft worden.